

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 13. November 1974 die nachstehende

Satzung
über die Erhebung von Kosten für ver-
messungstechnische Amtshandlungen und
Leistungen der Stadt Wilhelmshaven

beschlossen:

§ 1

Vermessungskosten und -leistungen

- (1) Für vermessungstechnische Amtshandlungen und Leistungen der Stadt Wilhelmshaven, für die Benutzung und Überlassung städtischer Karten- und Planwerke werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Erhebung von Kosten für nicht in dieser Satzung bestimmte Amtshandlungen und Leistungen aufgrund anderer geltender einschlägiger Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Bei der Berechnung von Kosten nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.
- (4) Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen, sind bei der Kostenfestsetzung nach Maßgabe des höheren Verwaltungsaufwandes und der höheren Auslagen zu berücksichtigen.

§ 2

Höhe der kostenpflichtigen Leistungen

- (1) Bei Vornahme mehrerer kostenpflichtiger vermessungstechnischer Amtshandlungen oder Leistungen nebeneinander sind die Kosten für jede Handlung oder Leistung zu erheben.
- (2) Ist für eine Gebühr im Kostentarif ein Rahmen gegeben, so ist bei ihrer Festsetzung der Verwaltungsaufwand für die einzelne Handlung oder Leistung und der Wert des Gegenstandes der Handlung oder Leistung zu berücksichtigen.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer vermessungstechnischen Handlung oder Leistung zurückgenommen, sind die Kosten zu erheben,
- in Voller Höhe,
wenn die Amtshandlung oder Leistung bereits vorgenommen war,
- zur Hälfte,
wenn mit der sachlichen Vorbereitung der vermessungstechnischen Handlung oder Leistung begonnen war.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer vermessungstechnischen Handlung oder Leistung schriftlich abgelehnt, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, es sei denn, daß ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 3

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Handlung oder Leistung besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, auch wenn Kosten nicht zu entrichten sind.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
- a) Postgebühren für Zustellungen und für die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - b) Telegrafien-, Fernseh- und Fernschreibgebühren,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
 - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - e) Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - g) Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Druckstücke, Ortssatzungen, Gebührentarife, Steuerordnungen, amtliche Vordrucke lt. Kostentarif u. ä.

§ 4

Kostenschuldner

Kostenschuldner ist derjenige, für den die vermessungstechnischen Amtshandlungen oder Leistungen beantragt worden ist. Daneben haftet der Antragsteller als Zweitschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit ihrer Festsetzung. Sie wird mit der Zustellung des Kostenbescheides fällig. Für beantragte Gebäudeabsteckungen kann der Kostenbescheid zusammen mit dem Baugebührenbescheid zugestellt werden.
- (2) Werden Schriftstücke versandt, können die Kosten und die Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden.
- (3) Vermessungstechnische Amtshandlungen und Leistungen können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Kostenvorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstehen, daß die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Festgesetzte Kosten können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist, und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für vermessungstechnische Amtshandlungen und Leistungen der Stadt Wilhelmshaven vom 16. September 1970 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 13. November 1974
Stadt Wilhelmshaven

Grunewald
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Nieders. Verw.-Bez.
Oldenburg - Oldenburgische Anzeigen - am 29. November 1974